



TC NEUHAUS

am Hachlbach e.V.



SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Neuhaus am Hachlbach e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Neuhaus/Schliersee und ist im Vereinsregister eingetragen sowie Mitglied im BLSV.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Tennisclub Neuhaus am Hachlbach e. V. mit Sitz in Neuhaus/Schliersee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - a. Pflege des Tennissports und vergleichbarer Sportarten,
 - b. Förderung einer sportlichen Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
 - c. sportliche Förderung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Club hat:
 - a. aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder,
 - c. Jugendmitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder,
2. Die aktiven Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die passiven Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme der Spielberechtigung. Bei reinen Sportfachfragen haben sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Junioren sind Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktive oder fördernde Mitglieder, die sich um den Tennisclub im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von ihren Beitragsverpflichtungen befreit.
6. Ehemalige erste Vorsitzende des TC Neuhaus am Hachlbach e. V., die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4 BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Antragstellern bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes wirksam.
3. Vorzugsweise werden Bewerber berücksichtigt, die ihren ersten Wohnsitz in der Marktgemeinde Schliersee haben.
4. Mitglied kann nur werden, wer dem Tennisclub eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Jahresbeitrags erteilt.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Sie wirkt zum 31. Dezember und lässt die Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr unberührt.

§ 6 AUSSCHLUSS

1. Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied sich schwere Verfehlungen gegen den sportlichen Anstand, gegen bestehende Gesetze und Regelungen oder ein sonstiges vereins-schädigendes Verhalten hat zuschulden kommen lassen.
2. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft geht die Beschwerde des Mitglieds an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Mitgliederrechte des Betroffenen.
3. Vor den Entscheidungen ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand bzw. vor der Mitgliederversammlung zu gewähren.

§ 7 BEITRÄGE

1. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Termin der Beitragszahlung wird von der Vorstandschaft festgelegt. In der Regel liegt er am Anfang der Saison, das heißt, dass bis spätestens 01.04. des laufenden Jahres die Beiträge per Einzugsermächtigung von den Konten der Mitglieder abgebucht werden.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag von Mitgliedern zu ermäßigen, jedoch nur, wenn dies im dringenden Interesse des Clubs liegt.

§ 8 GASTKARTEN

1. An Nichtmitglieder, besonders an Kurgäste, können die Tennisplätze stundenweise vermietet werden.
2. Die Preise hierfür werden von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 9 PLATZ- UND SPIELORDNUNG

Die Vorstandschaft erlässt selbst oder durch eine besondere Kommission eine Platz- und Spielordnung, deren Einhaltung zu Pflichten der Mitglieder und Gäste gehört.

§ 10 TURNIERMANNSCHAFTEN

Die Einreihung in die Turniermannschaft richtet sich nach der Clubrangliste, die auf Vorschlag des Sportwarts/der Sportwarte von der Ranglistenkommission aufgestellt wird.

Im Übrigen gelten die vom Bayerischen bzw. Deutschen Tennisbund erlassenen Wettspiel-, Disziplinar- und Protestordnungen.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ein Mal pro Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Als Laufzeit des Geschäftsjahres gilt das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12).
Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch durch elektronische Medien erfolgen. Aufgaben der Versammlung sind Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Entlastung der Vorstandschaft sowie die Wahl des Vorstandes. Die turnusgemäße Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt.
Die Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet auch den Haushaltsplan.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit 14-tägiger Frist einberufen werden. Er muss dies tun, wenn mindestens 30 % der Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt in der Regel geheim und getrennt.
4. Die einfache Mehrheit entscheidet (Ausnahmen §§ 16, 17). Ein anderer Abstimmungsmodus kann mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Das aufzunehmende Protokoll ist von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 13 DIE VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Schriftführer
5. Kassier
6. Sportwart
7. Jugendsportwart

1. und 2. Vorstand sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz mindestens 10 Jahre in der Marktgemeinde Schliersee haben.

In die Positionen 4 bis 7 können eine oder mehrere Personen gewählt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 14 GESETZLICHE VERTRETER DES VEREINS

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Bei Kreditaufnahmen müssen die Kreditverträge vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie vom Kassier unterschrieben werden.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der Verein durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten wird.

§ 15 KASSENPRÜFER

Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, welche die Kassenführung und jährliche Abrechnung prüfen und darüber berichten.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können, wenn sie auf der Tagesordnung der Ladung standen, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Neuhaus/Schliersee

Geänderte Fassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.04.2006; geänderte Fassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.10.2010